

Geschäftsordnung der DGZfP e.V.

1. Allgemeines

Die Geschäftsordnung der DGZfP regelt die Mitgliedschaft, die Gruppenaufteilung der korporativen Mitglieder, die Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds, die Aufgaben der Ausschüsse und deren Geschäftsordnungen sowie die Verfahrensanweisung des Ausschusses für die Regelung Berufsständischer Fragen (ARBEF).

Weiterhin gibt sie Hinweise zur Zusammensetzung und Arbeit des Beirates, des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds.

Die Geschäftsordnung der DGZfP e.V. wird vom Beirat beschlossen. Sie kann mit einfacher Mehrheit geändert werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

2. Mitgliedschaft

Die [Satzung](#) regelt die Mitgliedschaft in der DGZfP. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder in §3 und Erwerb und Ende der Mitgliedschaft in §4.

Studierende und Auszubildende haben bis zur Vollendung des 30. Lebensjahrs die Möglichkeit der temporären Mitwirkung im Verein in Form eines „Kennenlernjahres“.

Anträge darauf bedürfen der Zustimmung der Beiräte der U 35-Mitgliedsgruppe.

Das „Kennenlernjahr“ ist gebührenfrei und auf 12 Monate befristet und endet automatisch.

Das „Kennenlernjahr“ umfasst die Zurverfügungstellung von Informationen über den Verein und seine Aktivitäten. Eine Teilnahme an der jährlichen Mitgliederversammlung ist ohne Stimmrecht möglich. Ermäßigungen bei Veranstaltungen (über die publizierten Ermäßigungen für Auszubildende und Studierende hinaus), werden nicht gewährt.

3. Der Beirat

3.1. Aufgaben und Zusammensetzung des Beirats

Der Beirat berät den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Darüber hinaus hat er die in der [Satzung](#) zugewiesenen Aufgaben.

Die Zusammensetzung des Beirates der DGZfP e.V. regelt §7 der Satzung. Hiernach gehören dem Beirat gewählte Vertreter jeder Mitgliedsgruppe ¹ sowie von Vorstand und Beirat kooptierte Persönlichkeiten aus dem Mitgliederkreis an. Dem Beirat sollen nicht mehr als 20 Personen angehören ².

Um eine korrekte und gleichzeitig schnelle Wahl des Beirats vornehmen zu können, wird das Wahlverfahren wie folgt organisiert:

- Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied leitet die Beiratswahl innerhalb der ersten 2 Monate des Kalenderjahres schriftlich ein

¹ Jede Mitgliedergruppe kann 2 Beiratsmitglieder wählen.

² Dem Beirat gehören damit mindestens 2 Vertreter je Mitgliedsgruppe und die kooptierten Beiräte an. Damit ist gewährleistet, dass jede Mitgliedsgruppe und die kooptierten Beiräte jederzeit Ihre satzungsgemäßen Aufgaben erfüllen können (s.a. Abschnitt 4, Abs. 2), auch wenn damit die Anzahl von 20 Beiratsmitgliedern überschritten wird.

- Abfrage von Wahlvorschlägen in den Mitgliedsgruppen
- Die Wahl erfolgt elektronisch
- Jedes Mitglied einer Mitgliedsgruppe hat zwei Stimmen, wobei je Wahlvorschlag nur eine Stimme vergeben werden darf
- Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl
- Sollte nach einer Stichwahl noch Stimmgleichheit bestehen, gelten diese Kandidaten als gewählt
- Mitteilung des Wahlergebnisses an die gewählten Vertreter (sowie Einladung zur nächsten Beiratssitzung)

Die gewählten Mitglieder des Beirates werden auf der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Bestätigung der neu gewählten Beiratsmitglieder findet stets vor der Wahl des Vorstands statt.

Der Beirat kooptiert weitere Beiratsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.

3.2. Organisation der korporativen Mitglieder im Beirat

Der Beirat bestimmt die Gruppeneinteilung der korporativen Mitglieder (siehe Abschnitt 0. dieser Geschäftsordnung).

Die Gruppenmitgliedschaft in der DGZfP e.V. wird in §4 der Satzung geregelt.

Um eine korrekte und gleichzeitig schnellstmögliche Aufnahme jedes korporativen Mitgliedes vornehmen zu können, wird das Aufnahmeverfahren wie folgt organisiert:

- Angabe des Wunsches des Mitgliedes bezüglich der Mitgliedergruppe
- Paralleler Versand der Kopie des Aufnahmeantrages zur Prüfung an die entsprechenden Beiratsmitglieder
- Nach Entscheidung der Beiratsvertreter Bestätigung durch den Vorstand
- Vorlage der Liste aller im Berichtszeitraum aufgenommenen korporativen Mitglieder auf der nächsten Beiratssitzung

Ein Wechsel in eine andere Gruppe wird entsprechend gehandhabt.

Jedes korporative Mitglied benennt der Gesellschaft eine Person, an die der Schriftverkehr zu richten ist, die berechtigt ist, das Mitglied in der Mitgliederversammlung zu vertreten und die gegebenenfalls zur Wahl in den Beirat vorgeschlagen werden kann. Mehrfachvertretungen in verschiedenen Gruppen einschließlich Gruppe C als Kandidat für die Beiratswahlen sind auszuschließen.

3.3. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung, wie sie in der Satzung §8, Abs. 3 aufgeführt ist, stellt eine Aufzählung aber keine verbindliche Nummerierung dar.

Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte wird vom Beirat vor der Mitgliederversammlung festgelegt.

3.4. Genehmigung Haushaltsvorschlag

Der Beirat genehmigt den vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied vorgelegten Haushaltsvorschlag.

3.5. Mitwirkung bei der Findung des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds

Gemäß §9 der Satzung wird das Geschäftsführende Vorstandsmitglied vom gewählten Vorstand mit mehrheitlicher Zustimmung (einfache Mehrheit) des Beirats bestellt und abberufen. Zur Bestellung des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds richten Vorstand und Beirat eine Findungskommission ein, der auch 2 Beiratsmitglieder angehören. Der Vorschlag der Findungskommission wird dem Beirat zur Abstimmung vorgelegt, die unabhängig einer Beiratssitzung auch schriftlich durchgeführt werden kann.

3.6. Bildung von Ausschüssen

Der Beirat kann die Bildung von Ausschüssen veranlassen und genehmigt deren Geschäftsordnungen. Eine Liste der Geschäftsordnungen ist in Anlage A zu dieser Geschäftsordnung beschrieben.

3.7. Ausschuss zur Regelung Berufsständischer Fragen (ARBEF)

Der Beirat erlässt eine Verfahrensanweisung für den Ausschuss zur Regelung Berufsständischer Fragen (ARBEF).

3.8. Sitzungsintervalle des Beirats

Der Beirat wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens sechs Beiratsmitglieder dies beantragen.

3.9. Beschlussfähigkeit und Mehrheitsfindung

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen stimmberechtigt an den Sitzungen des Beirates teil. Jedes Beiratsmitglied verfügt über eine Stimme. Jede Mitgliedsgruppe kann jedoch nur maximal 2 Stimmen abgeben.

Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

4. Gruppeneinteilung der korporativen Mitglieder

Die korporativen Mitglieder der DGZfP e.V. werden in Gruppen zusammengefasst. Über die Gruppeneinteilung bestimmt der Beirat.

Die Gruppeneinteilung soll dabei eine ausgewogene Interessenvertretung aller korporativen Mitglieder entsprechend der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung in der Zerstörungsfreien Prüfung sicherstellen.

Die Gruppeneinteilung mit Ausführungserläuterungen in Anlage B ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

5. Der Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ der DGZfP e.V. Er besteht im Sinne von §26 BGB aus dem Vorsitzenden, den beiden Stellvertretern und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Jeder vertritt den Verein allein. Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich zur gegenseitigen Information.

Der Vorstand kann eigenständig durch eine Geschäftsordnung die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln.

Die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden einberufen (es gilt in diesem Zusammenhang 0.). Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand regelt gemeinsam mit dem Beirat die Aufnahme und dem ARBEF den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann die Bildung von Ausschüssen veranlassen.

Die gewählten Vorstandsmitglieder bestimmen mit mehrheitlicher Zustimmung durch den Beirat das Geschäftsführende Vorstandsmitglied (siehe auch Abschnitt 0).

5.1. Vertretungsregelung

Dem Verein gegenüber sind die Stellvertreter und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied jedoch verpflichtet, nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch zu machen.

6. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied wird vom gewählten Vorstand mit mehrheitlicher Zustimmung durch den Beirat bestellt und abberufen.

Das Gehalt des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds wird vom gewählten Vorstand festgelegt.

Er führt die Geschäfte der DGZfP e.V. nach den Anordnungen des Vorstands und nach Maßgabe der Geschäftsordnung der DGZfP e.V.

Er erstellt den vom Beirat zu genehmigenden Haushaltsvorschlag.

Das Geschäftsführenden Vorstandsmitglied leitet alle Abteilungen der Geschäftsstelle der DGZfP e.V. gemäß dem vom Vorstand genehmigten Organigramm.

Hierzu gehören insbesondere:

- Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern sowie deren Gehaltsfestlegungen im Rahmen der ihm hierfür vom Vorstand oder Vorstandsvorsitzenden erteilten Vollmachten
- Planung und Überwachung des Haushalts und der Finanzen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
- Pflege der Kontakte zu den Mitgliedern und zu Außenstehenden

7. Arbeitskreise und Ausschüsse

Nach §10 der Satzung gelten für die Ausschüsse der DGZfP gesonderte, vom Beirat beschlossene Geschäftsordnungen (siehe Anlage A).

8. Die Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt gemäß Satzung §8 Abschnitt 3 V. zwei Personen, die für die Rechnungsprüfung verantwortlich und Mitglieder der DGZfP sind. Sie werden zu der Beiratssitzung nach der Rechnungsprüfung eingeladen.

Die Rechnungsprüfer führen eine Belegprüfung für das jeweilige Wirtschaftsjahr auf ordnungsgemäße Erfassung und Zuordnung durch und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

Die vorliegende Fassung wurde am 30.03.2022 vom Beirat der DGZfP freigegeben.

Anlage A

Liste der Geschäftsordnungen:

Nr.	Titel	gültig seit
1	GO der F-GZP	19.10.2016
2	GO der Arbeitskreise	22.03.2004
3	GO der Fachausschüsse	19.10.2017
4	GO des Lenkungsausschuss Normung	24.01.2014
5	GO der DGZfP	30.03.2022
6	Verfahrensanweisung des ARBEF	22.05.2007

Anlage B

Gemäß Satzung und Geschäftsordnung der DGZfP e.V. wird die Gruppeneinteilung der korporativen Mitglieder – wie in der folgenden Tabelle dargestellt – festgelegt.

Gruppe	Bezeichnung
A	Behörden, Verbände, Forschungseinrichtungen und Ausbildungsstätten
B	Hersteller und Lieferanten von Prüfgeräten und Zubehör
C U 35	Persönliche Mitglieder Persönliche Mitglieder bis einschließlich 35 Jahre
D	Dienstleister
E	Hersteller von Werkstoffen und Erzeugnisformen
F	Energiewirtschaft
G	Chemie / Petrochemie
H	Fahrzeug-, Maschinen- und Schiffbau
I	Eisenbahn
J	Luft- und Raumfahrt
K	Bauwesen